

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Juni 1949.

191/A

A n t r a g

der Abg. F i n k , Ing. S t r o b l , K r a n e b i t t e r und Genossen,  
betreffend Novellierung des § 53, Abs. (1), Z. 5, des Urheberrechtsgesetzes  
BGBl. Nr. 111 aus 1936.

-.-.-.-.-

In kleinen Gemeinden, wo keine Vereinshäuser u.dgl. bestehen, sind Musikkapellen, die der Pflege volkstümlichen Brauchtums dienen und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, gezwungen, in Gasthausbetrieben und ähnlichen Erwerbsunternehmungen ihre Aufführungen zu veranstalten. Durch diesen Umstand werden die erwähnten Musikkapellen angesichts des Schlusssatzes der Z.5 des § 53, Abs. (1), der Begünstigung dieser Gesetzesstellen verlustig. Gerade in kleinen Gemeinden sind die erwähnten Vereine finanziell äusserst beengt und leiden unter der sich so ergebenden Belastung sehr; besonders in kleinen Gemeinden aber dienen solche Vereine wirklich der Pflege volkstümlichen Brauchtums und verdienen entsprechenden Schutz. In Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern sind auch die Gemeinden durch die Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes im Kopfquotenschlüssel benachteiligt und daher nicht in der Lage, mit ihren begrenzten Mitteln derartige Vereine zu unterstützen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle beschliessen:

Der letzte Satzteil der angeführten Gesetzesstelle nach dem Strichpunkt soll lauten:

..... "doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt."

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Justizausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-